BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Sektion V
Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65 4**	Datum
BMNT-UW.2.1.6/003 2-V/2/2018	UV/GSt/HO/SP	Werner Hochreiter	DW 12624	DW 12105	01.03.2018

Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (Datenschutzanpassung)

Wir bedanken uns für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der oben genannte Entwurf enthält Anpassungen, die im Zuge der Änderungen auf Grund der Datenschutzgrundverordnung, welche ab 25. Mai 2018 anzuwenden ist, notwendig sind.

§ 22b Abs 4 und 5 des Entwurfs sieht eine Ermächtigung zur amtswegigen Änderung der Stammdaten vor. Z 7 der Erläuterungen zum Entwurf sieht diesbezüglich vor, dass eine Benachrichtigung der betroffenen registrierten Person bei „geringfügigen Ausbesserungen“ unterbleiben kann. Eine Definition der „geringfügigen Ausbesserungen“ bzw eine beispielhafte Aufzählung von Änderungen die darunter fallen könnten ist nicht vorgesehen. Dies sollte jedenfalls klarstellend definiert werden. Darüber hinaus sollte jedenfalls eine verpflichtende Protokollierung der amtswegig durchgeführten Änderungen erfolgen. Vor allem für die Fälle, in denen keine Benachrichtigung über die Änderung an die betroffenen (natürlichen oder juristischen) Personen erfolgt, sollten diese Änderungen verpflichtend protokolliert werden, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Zu den restlichen Anpassungen bestehen keine Einwände.

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA